Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:461649-2016:TEXT:DE:HTML

Deutschland-Pforzheim: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2016/S 250-461649

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

1.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landratsamt Enzkreis

Zähringerallee 3

Zu Händen von: Herrn Michael Rieger

75177 Pforzheim Deutschland

Telefon: +49 7231 / 308-9839 E-Mail: OEPNV@enzkreis.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.enzkreis.de Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

1.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

1.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

1.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) im Busverkehr im Enzkreis. Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Verkehrsraum Mühlacker Regional.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Enzkreis in Baden-Württemberg.

NUTS-Code DE12B

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Enzkreis als zuständiger Aufgabenträger beabsichtigt, die Verkehrsleistung des Verkehrsraums Mühlacker Regional mit Wirkung zum 09. Dezember 2018 im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu vergeben. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 8 Jahren.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

Der Verkehrsraum Mühlacker Regional umfasst mit Wirkung zum 09. Dezember 2018 folgende Buslinien:

- Linie 703 Mühlacker Pinache Wiernsheim Serres Iptingen;
- Linie 748 Mühlacker Erlenbach Schönenberg Ötisheim Dürrn Gewerbegebiet;
- Linie 751 Mühlacker Enzberg Bahnhof Enzberg Spitzäcker.

Es ergibt sich eine Linienverkehrsleistung von rund 365 000 Nutzwagen-km pro Jahr. Eine Änderung der Liniennummerierung bleibt vorbehalten.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 9.12.2018

Laufzeit in Monaten: 96 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

${\sf III.1.1})$ Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des ÖDLA sind (II.1.3). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden bzw. mit ihm abgestimmt sind. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

III.1.4) Soziale Standards:

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten).:

Einhaltung der Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Spezifikationen:

Die gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG zu nennenden Anforderungen sind unter VI. 1c) genannt.

- III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:
- III.2) Teilnahmebedingungen
- III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- III.2.2) Technische Anforderungen
- III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offen

- IV.2) Zuschlagskriterien
- IV.2.1) Zuschlagskriterien
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.3) Verwaltungsangaben
- IV.3.1) Aktenzeichen:
- IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
- IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge 7.2.2018
- IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können Deutsch.
- IV.3.5) Bindefrist des Angebots
- IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A) Hinweis auf Frist für Anträge:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind.

Eigenwirtschaftliche Anträge müssen die in dieser Vorinformation unter b) und c) genannten Vorgaben erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

b) Vergabe als Gesamtleistung:

Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Dies gilt auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

c) Vorgaben:

Die von einem eigenwirtschaftlichen Antrag oder dem beabsichtigten ÖDLA erfassten Verkehrsleistungen haben die folgenden Vorgaben für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG):

Der Aufgabenträger erwartet, dass in einem eventuellen eigenwirtschaftlichen Antrag die dauerhafte Einhaltung dieser Anforderungen über die gesamte Genehmigungslaufzeit verbindlich zugesichert wird.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot:

Die ab 9.12.2018 gültigen Fahrpläne sind unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.enzkreis.de/PDF/Wettbewerbliche_Vergabe_von_Buslinien_im_Verkehrsraum_M %C3%BChlacker.PDF?ObjSvrID=2032&ObjID=4231&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1& ts=

Diese Fahrpläne sind vollumfänglich einzuhalten. Veränderungen der Abfahrtszeiten bei vollständiger Aufrechterhaltung des Bedienungsumfangs und des Bedienungsschemas sind zulässig, um das Angebot insbesondere an Änderungen der Stundenpläne der Schulen oder Änderungen im Bahnverkehr am Anschlussknoten Mühlacker anzupassen. Die Anpassung ist in Abstimmung mit dem Aufgabenträger vorzunehmen.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt:

Es ist der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) als Höchsttarif nach den Bestimmungen der "Allgemeine Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)" in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Tarifbestimmungen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

http://www.vpe.de/pdf/tarif/gemeinschaftstarif.pdf

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards/Mindestanforderungen:

Es sind die VPE-Qualitätsstandards anzuwenden. Die VPE-Qualitätsstandards sind unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.enzkreis.de/PDF/Wettbewerbliche_Vergabe_von_Buslinien_im_Verkehrsraum_M %C3%BChlacker.PDF?ObjSvrID=2032&ObjID=4231&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=

Für Anforderungen, die in den VPE-Qualitätsstandards nicht beschrieben sind, gilt ergänzend der Nahverkehrsplan für den Enzkreis und die Stadt Pforzheim. Der Nahverkehrsplan ist unter folgendem Link veröffentlicht:

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Baden-Württemberg

Kapellenstr. 17 76131 Karlsruhe Deutschland

E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: http://www.rp-karlsruhe.de

Fax: +49 7219263985

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 160 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

- "(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:
- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt."

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Baden-Württemberg

Kapellenstr. 17 76131 Karlsruhe Deutschland

E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: http://www.rp-kalrsruhe.de

Fax: +49 7219263985

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

23.12.2016